

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
1999/C 262/01	Mitteilung über die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995	1
	Kommission	
1999/C 262/02	Euro-Wechselkurs	2
1999/C 262/03	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	3
1999/C 262/04	Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	4
1999/C 262/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1589 — Meritor/ZF Friedrichshafen) ⁽¹⁾	6
1999/C 262/06	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Glasfasergewebe mit Ursprung in Taiwan	6
1999/C 262/07	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea und Taiwan	8
1999/C 262/08	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Koks von mehr als 80 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China	10



I

(Mitteilungen)

RAT

Mitteilung über die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995

(1999/C 262/01)

Das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 ⁽¹⁾ ist am 8. Juni 1999 in Übereinstimmung mit Artikel 33 Absatz 2 um zwei Jahre bis zum 30. Juni 2001 verlängert worden.

⁽¹⁾ ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 50.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. September 1999

(1999/C 262/02)

1 Euro	=	7,4322	Dänische Kronen
	=	326,25	Griechische Drachmen
	=	8,6245	Schwedische Kronen
	=	0,6462	Pfund Sterling
	=	1,0369	US-Dollar
	=	1,5325	Kanadische Dollar
	=	107,94	Yen
	=	1,6032	Schweizer Franken
	=	8,229	Norwegische Kronen
	=	75,95845	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,5985	Australische Dollar
	=	1,9808	Neuseeland-Dollar
	=	6,31201	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(1999/C 262/03)

(festgesetzt am 14. September 1999 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	EUR je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	EUR je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis *</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis *</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	keine Notierungen	
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen ⁽¹⁾		Almendralejo	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Béziers	keine Notierungen		Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	keine Notierungen ⁽¹⁾		Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	5,279	138 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Nîmes	4,619	121 %	Villarrobledo	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Perpignan	keine Notierungen		Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen		Bari	keine Notierungen	
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	keine Notierungen	
Reggio Emilia	keine Notierungen		Ravenna (Lugo, Faenza)	2,634	69 %
Treviso	keine Notierungen		Trapani (Alcamo)	keine Notierungen	
Verona (für die dort erzeugten Weine)	4,003	105 %	Treviso	keine Notierungen	
Repräsentativpreis	4,622	121 %	Repräsentativpreis	2,634	69 %
<i>R II Orientierungspreis *</i>	3,828			EUR/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis *</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	32,784	40 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	30,678	37 %
Falset	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen ⁽¹⁾		Repräsentativpreis	32,483	39 %
Navalcarnero	keine Notierungen ⁽¹⁾		<i>A III Orientierungspreis *</i>	94,570	
Requena	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Toro	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen				
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	keine Notierungen				
Barletta	keine Notierungen				
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	keine Notierungen				
	EUR/hl				
<i>R III Orientierungspreis *</i>	62,150				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen				

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1.2.1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(1999/C 262/04)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch muß durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist die Veröffentlichung gemäß dem nachstehenden, insbesondere unter 4.6 genannten Punkt zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. () g.g.A. (x)

Einzelstaatliches Aktenzeichen: IG/20/96

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats:

Name: Ministère de l'agriculture — Direction générale de l'alimentation

Anschrift: 251, rue Vaugirard, F-75732 Paris Cedex 15

Telefon: (01) 49 55 81 01

Fax (01) 49 55 59 48

2. Antragstellende Vereinigung:

2.1. Name: Syndicat des riziculteurs de France

2.2. Anschrift: Mas du Sonnailler — Route des Gimeaux, F-13200 Arles

2.3. Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Sonstige ()

3. Art des Erzeugnisses: Kapitel X „Getreide“ des Anhangs II EG-Vertrag

4. Beschreibung der Spezifikation:

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1. Name: Riz de Camargue

4.2. Beschreibung: Es geht um folgende Reissorten: Rohreis und Braunreis — Weißreis — parboiled Reis — Fertig- (vorgekochter) Reis — Gemisch aus diesen Erzeugnissen, vom Reisanbau bis zur Lieferung des verpackten Reises an den Endverbraucher.

Merkmale:

— *Rohreis und Braunreis*: Feuchtigkeit $\leq 15\%$ — verarbeitungsbedingte Mängel $2,5\%$ — unreife Körner $\leq 5,5\%$ — beschädigte und hitzegeschädigte Körner $\leq 0,3\%$;

— *Weißreis*: Feuchtigkeit $\leq 14\%$ — verarbeitungsbedingte Mängel $< 1\%$ — unreife Körner $\leq 3\%$ — beschädigte und hitzegeschädigte Körner $\leq 0,3\%$ — Bearbeitungsgrad 5% ;

— *Parboiled Reis*: Feuchtigkeit $\leq 13\%$ — verarbeitungsbedingte Mängel $\leq 1\%$ — unreife Körner $\leq 7\%$ — beschädigte und hitzegeschädigte Körner $\leq 7\%$;

— *Fertigreis*: Feuchtigkeit $\leq 13\%$ — verarbeitungsbedingte Mängel bei den einzelnen Arten des Fertigreises: Weißreis: $\leq 1\%$, Roh- und Braunreis: $\leq 2\%$, parboiled Reis: $\leq 1\%$ — unreife Körner $\leq 7\%$ bei parboiled Reis — beschädigte und hitzegeschädigte Körner $\leq 7\%$ bei parboiled Reis;

— *bei allen Reissorten*: Bruchreis $\leq 5\%$ (ausgenommen vorgekochter Weißreis: 8%) — Inertstoffe $\leq 0,01\%$ (ausgenommen Fertigreis: $\leq 0,1\%$) — keine Beeinträchtigungen durch Insekten, gesunder Geruch und Geschmack.

- 4.3. *Geographisches Gebiet*: Camargue im engeren Sinn, Camargue Gardoise, petite Camargue, le grand et le petit plan de bourg.
- 4.4. *Ursprungsnachweis*: Der Reis muß in der Camargue angebaut, getrocknet, gelagert und verarbeitet werden. Für jede Phase werden Bescheinigungen (Transportbescheinigungen und Register) ausgestellt, um die Herkunft des Erzeugnisses zurückverfolgen zu können. Die gesamte Absatzkette unterliegt einer dreifachen internen Kontrolle durch das „Syndicat des riziculteurs de France“, einer Zertifizierungsstelle gemäß Norm EN 45011.
- 4.5. *Herstellungsverfahren*: Der Boden wird zwischen Oktober und April vorbereitet. Die Aussaat erfolgt von April bis Mai. Im Rahmen des Anbauverfahrens werden nach der Aussaat zugelassene Herbizide entsprechend den Herstelleranweisungen aufgebracht. Gedüngt wird vor der Aussaat, gefolgt von ein oder zwei Zusatzdüngungen. Bei diesen verschiedenen Phasen müssen die Erzeuger die Empfehlungen des Centre français du riz beachten.

Der Zeitpunkt der Ernte hängt vom Klima und vom Reifegrad der jeweiligen Sorten ab. Nach der Ernte wird der Reis in dem geographischen Gebiet in Silos bei kontrollierter Temperatur und Feuchtigkeit gelagert.

Die Verarbeitung wird in dem geographischen Gebiet je nach den Markterfordernissen vorgenommen, wobei die in dem Handbuch der guten Betriebsführung beschriebenen Methoden zu beachten sind. Der Reis „riz de Camargue“ wird in folgenden Phasen sortiert: Reinigen, Trocknen, Schälen, Separieren, Klassieren, Bearbeiten. Dabei kann der Reis nach folgenden Kriterien sortiert werden: Ursprung, Familie, Feuchtigkeit, Bruchreisanteil, Inertstoffe, Bearbeitungsqualität oder -grad, Reifegrad, beschädigte oder hitzegeschädigte Körner, gesundheitliche Aspekte, Verarbeitungsgrad.

4.6. *Zusammenhang*:

- 1) *Beschreibung*: Das Klima erschwert den Anbau, begünstigt aber auch eine gute Qualität des erzeugten Reiskorns (nur wenige Pilzkrankungen und hervorragende Konservierungseigenschaften). Die Bodenbeschaffenheit und der salzhaltige Unterboden machen in Verbindung mit dem warm-trockenen Klima den Reisanbau zur Grundlage des ökologischen Gleichgewichts in der Camargue (vielfältige Fauna und Flora aufgrund der Bewässerungsnetze). Auch die geringe Entfernung zu der verhältnismäßig kleinen Zahl von Lagerhäusern erleichtert die Aufrechterhaltung der Reisqualität. Eine Eintragung als geschützte Bezeichnung ist außerdem auch zur Verhinderung jeder Qualitätsverschlechterung durch das hohe Ansehen gerechtfertigt, das der Reis der Camargue nach wie vor genießt.
- 2) *Ansehen*: Reisanbau wird bereits im 13. und 14. Jahrhundert nachgewiesen, die Geschichte des modernen Reisanbaus beginnt aber erst im 19. Jahrhundert nach der Eindeichung der Rhône im Jahr 1855. In den 60er Jahren wurden etwa 35 000 ha jährlich angebaut. 1965 deckte die Erzeugung fast den gesamten französischen Verbrauch, ging dann aber in den 70er Jahren aus Rentabilitätsgründen zurück. Daher wurde 1981 ein Plan zur Produktionssteigerung aufgestellt und das für das ökologische Gleichgewicht des Camargue-Deltas unerläßliche Bewässerungsnetz wiederinstandgesetzt.

4.7. *Kontrolleinrichtung*:

Name: BVQI France

Anschrift: Immeuble „Le Guillaumet“, F-92046 La Défense Cedex

4.8. *Etikettierung*:

Herkunft: Ursprung Camargue.

Nach strengen spezifischen Kriterien ausgewählter Reis.

4.9. *Einzelstaatliche Anforderungen*:

Gesetz Nr. 94-2 vom 3. Januar 1994 zur Anerkennung der Qualität von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln.

EG-Nr.: G/FR/00073/98.09.21

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 18. Juni 1999.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.1589 — Meritor/ZF Friedrichshafen)**

(1999/C 262/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 2. August 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1589. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Glasfasergewebe mit Ursprung in Taiwan

(1999/C 262/06)

Bei der Kommission wurde gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) ein Antrag gestellt, dem zufolge die Einfuhren bestimmter Glasfasergewebe mit Ursprung in Taiwan subventioniert werden und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht wird.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 3. August 1999 von der European Apparel and Textile Organisation (EURATEX) (nachstehend „Antragsteller“ genannt) gestellt im Namen von Herstellern, auf die 100 % der Gemeinschaftsproduktion bestimmter Glasfasergewebe (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) entfallen.

2. Ware

Bei der angeblich subventionierten Ware handelt es sich um Gewebe aus Glasfasern mit einer Breite von mindestens 30 cm, hergestellt aus Glasfaser-Garn, die zur Herstellung glasfaserverstärkter Kunststoffe für elektrische und elektronische Zwecke bestimmt sind und derzeit den KN-Codes ex 7019 52 00 und ex 7019 59 00 zugewiesen werden. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Subventionsbehauptung

Dem Antragsteller zufolge kommen die Hersteller der betroffenen Ware in Taiwan in den Genuß einiger von der Regierung Taiwans gewährter Subventionen. Bei diesen Subventionen handelt es sich um Steuergutschriften, Befreiungen von der Körperschaftsteuer, beschleunigte Abschreibung, Befreiungen von Einfuhrzöllen, Darlehen zu günstigeren als den marktüblichen Zinsen, zinsfreien Darlehen, Kapitalzuschüsse sowie Anreize für die Ansiedlung in Industrieparks.

Die Höhe der Subvention wird auf 15 % bis 20 % geschätzt.

Der Antragsteller behauptet, daß es sich bei den vorgenannten Regelungen um Subventionen handelt, da sie einen finanziellen Beitrag der Regierung Taiwans beinhalten und den Empfängern, d. h. den ausführenden Herstellern bestimmter Glasfasergewebe, daraus ein Vorteil erwächst. Angeblich sind sie von der vorzugsweisen Verwendung inländischer vor eingeführten Erzeugnissen abhängig oder in einer anderen Weise auf bestimmte Unternehmen beschränkt und damit spezifisch und anfechtbar.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller hat unter Vorlage von Beweisen geltend gemacht, daß die Einfuhren der betroffenen Ware aus Taiwan sowohl absolut als auch gemessen am Marktanteil zugenommen haben.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

Das Volumen und die Preise der Einfuhren haben sich angeblich unter anderem negativ auf den Marktanteil, die Verkaufsmengen und die Preise der Gemeinschaftshersteller ausgewirkt und dadurch die Gesamtleistung und die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflusst.

5. Verfahren zur Ermittlung von Subventionierung und Schädigung

Die Kommission kam nach Konsultation des Beratenden Ausschusses zu dem Schluß, daß der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. in seinem Namen gestellt wurde und daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitet gemäß Artikel 10 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

a) Fragebogen

Die Kommission wird dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und allen Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, allen im Antrag genannten ausführenden Herstellern und Einführern, allen Verbänden von ausführenden Herstellern und Einführern sowie den Behörden Taiwans Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Ausführende Hersteller und Einführer werden aufgefordert, umgehend bei der Kommission nachzufragen, ob sie im Antrag genannt sind. Ist dies nicht der Fall, sollten sie umgehend und nicht später als 15 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein Exemplar des Fragebogens anfordern, da alle Fragebogen innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe a) dieser Bekanntmachung gesetzten Frist auszufüllen sind. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon- sowie der Telefax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei bei der unten aufgeführten Dienststelle anzufordern.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.

Die Kommission kann interessierte Parteien ferner anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

6. Interesse der Gemeinschaft

Damit in dem Fall, in dem sich die Subventions- und die Schadensbehauptung als zutreffend erweisen sollten, gemäß Artikel 31 der Grundverordnung entschieden werden kann, ob die

Einführung von Antisubventionsmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verwender innerhalb der in dieser Bekanntmachung unter Nummer 7 Buchstabe a) gesetzten Frist selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Solche Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch sachdienliche Beweise belegt sind.

7. Fristen

a) Allgemeine Frist

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen sich die interessierten Parteien binnen 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen sowie Informationen übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Diese Frist gilt auch für alle im Antrag nicht genannten interessierten Parteien, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der Kommission Kontakt aufzunehmen.

b) Anschrift der Kommission

Europäische Kommission
Generaldirektion I — Auswärtige Beziehungen: Handelspolitik,
Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten, Australien
und Neuseeland
Direktion E
DM 24 — 5/117
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex: COMEU B 21877.

8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 28 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, daß eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea und Taiwan

(1999/C 262/07)

Die Kommission erhielt einen Antrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98⁽²⁾, (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), dem zufolge die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea und Taiwan gedummt sind und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht wird.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 2. August 1999 von Gemeinschaftsherstellern gestellt, auf die ein wesentlicher Teil, d. h. mehr als 50 % der Gemeinschaftsproduktion bestimmter elektronischer Waagen (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) entfällt.

2. Ware

Bei der angeblich gedumpte Ware handelt es sich um elektronische Ladenwaagen für den Einzelhandel (nachstehend „REWS“ genannt), die derzeit dem KN-Code 8423 81 50 zugewiesen werden. Dieser Code wird nur informationshalber angegeben.

3. Dumpingbehauptung

Für die Republik Korea und Taiwan stützt sich die Dumpingbehauptung in Ermangelung ausreichender Verkäufe auf den Inlandsmärkten auf einen Vergleich des rechnerisch ermittelten Normalwertes mit den Preisen der betroffenen Ware bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Da der Normalwert im Fall der Volksrepublik China für diejenigen Ausführer, die die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstaben b) und c) der Grundverordnung nicht erfüllen können, nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung ermittelt wird, schlug der Antragsteller vor, den Normalwert auf der Grundlage eines rechnerisch ermittelten Normalwertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft zu ermitteln. Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich eines auf die vorgenannte Weise ermittelten Normalwertes mit den Preisen der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften betroffenen Ware.

Aus diesen Vergleichen ergeben sich für alle betroffenen Ausfuhrländer erhebliche Dumpingspannen.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, daß die Einfuhren der betroffenen Ware aus der Volksrepublik China, der Republik Korea und Taiwan gemessen am Marktanteil insgesamt zugenommen haben.

Das Volumen und die Preise der Einfuhren haben sich angeblich unter anderem negativ auf den Marktanteil und die Preise der Gemeinschaftshersteller ausgewirkt und dadurch die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflusst.

5. Verfahren zur Ermittlung von Dumping und Schädigung

Die Kommission kam nach Konsultation des Beratenden Ausschusses zu dem Schluß, daß der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. in seinem Namen gestellt wurde und daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitet gemäß Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

a) Fragebogen

Die Kommission wird dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und allen Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, allen im Antrag genannten ausführenden Herstellern und Einführern, allen Verbänden von ausführenden Herstellern und Einführern sowie den Behörden der Volksrepublik China, der Republik Korea und Taiwans Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Ausführende Hersteller und Einführer werden aufgefordert, umgehend bei der Kommission nachzufragen, ob sie im Antrag genannt sind. Ist dies nicht der Fall, sollten sie umgehend und nicht später als 15 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein Exemplar des Fragebogens anfordern, da alle Fragebogen innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe a) dieser Bekanntmachung gesetzten Frist zu beantworten sind. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Telefax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei bei der unten aufgeführten Dienststelle anzufordern.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.

Die Kommission kann interessierte Parteien ferner anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

c) Wahl eines Drittlands mit Marktwirtschaft

Es wird beabsichtigt, gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung Indonesien als geeignetes Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China heranzuziehen. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe b) genannten Frist zu der Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

d) *Marktwirtschaftsstatus*

Für die ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China, die unter Vorlage von ausreichenden Beweisen geltend machen, daß sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, d. h. die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung erfüllen, wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung ermittelt. Die entsprechenden Anträge der ausführenden Hersteller müssen innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe c) gesetzten Frist gestellt werden und ordnungsgemäß begründet sein. Die Kommission sendet allen ihr bekannten ausführenden Herstellern der betroffenen Ware in der Volksrepublik China Antragsformulare zu.

6. Interesse der Gemeinschaft

Damit in dem Fall, in dem sich die Dumping- und die Schadensbehauptung als zutreffend erweisen sollten, gemäß Artikel 21 der Grundverordnung entschieden werden kann, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verwender innerhalb der in dieser Bekanntmachung unter Nummer 7 Buchstabe a) gesetzten Frist selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Solche Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch sachdienliche Beweise belegt sind.

7. Fristena) *Allgemeine Frist*

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen sich die interessierten Parteien binnen 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen sowie Informationen übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Diese Frist gilt auch für alle im Antrag nicht genannten interessierten Parteien, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der Kommission Kontakt aufzunehmen.

b) *Besondere Frist für die Wahl des Drittlands mit Marktwirtschaft*

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien müssen etwaige Stellungnahmen zu der Wahl Indonesiens als geeignetem Drittland mit Marktwirtschaft (vgl. Nummer 5 Buchstabe c)) zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermitteln.

c) *Besondere Frist für die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus*

Die unter Nummer 5 Buchstabe d) genannten ordnungsgemäß begründeten Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus müssen innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung über die Einleitung gestellt werden.

d) *Anschrift der Kommission*

Europäische Kommission
 Generaldirektion I — Auswärtige Beziehungen: Handelspolitik,
 Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten, Australien
 und Neuseeland
 Direktionen C und E
 DM 24 — 8/37
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 B-1049 Brüssel
 Fax (32-2) 295 65 05
 Telex: COMEU B 21877.

8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, daß eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Koks von mehr als 80 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China

(1999/C 262/08)

Der Kommission liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1000/1999/EGKS ⁽²⁾ (im folgenden „Grundentscheidung“ genannt) vor, dem zufolge die Einfuhren von Koks von mehr als 80 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und dadurch eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 2. August 1999 von EUCKOKE-EEIG (nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil, und zwar über 80 %, der gesamten Gemeinschaftsproduktion von Koks von mehr als 80 mm (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) entfällt.

2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um Koks von mehr als 80 mm („Koks 80+“), der durch Hochtemperatur-Verkokung von Kohlemischungen aus hauptsächlich hochwertigen Fettkohlen (mit niedrigem Asche- und Schwefelgehalt) und Feinkoks hergestellt und derzeit dem KN-Code ex 2704 00 19 zugewiesen wird. Dieser KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

3. Dumpingbehauptung

Da der Normalwert für die Volksrepublik China gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundentscheidung zu ermitteln ist, sofern die ausführenden Hersteller nicht die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 7 Buchstaben b) und c) der Grundentscheidung erfüllen, schlug der Antragsteller vor, den Normalwert anhand des Preises in einem Drittland mit Marktwirtschaft zu bestimmen.

Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich des so ermittelten Normalwertes mit den Preisen der betroffenen Ware beim Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Aus diesem Vergleich ergibt sich eine erhebliche Dumpingspanne.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller hat Beweise vorgelegt, daß die Einfuhren der betroffenen Ware aus der Volksrepublik China in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Die Einfuhrmengen und -preise der betroffenen Ware hätten sich unter anderem negativ auf den Marktanteil, die Verkaufs-

mengen und die Preise der Gemeinschaftshersteller ausgewirkt und dadurch die Gesamtleistung und die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflusst.

5. Verfahren zur Ermittlung von Dumping und Schädigung

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu dem Schluß, daß der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. in dessen Namen gestellt wurde und daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitet hiermit eine Untersuchung nach Artikel 5 der Grundentscheidung ein.

Da sich das Verfahren als umfangreich und schwierig erweisen dürfte, wird die Kommission möglicherweise gemäß Artikel 17 der Grundentscheidung Stichprobenverfahren anwenden.

a) Auswahl einer Stichprobe für die Dumpinguntersuchung

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Postanschrift, E-mail-Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Kontaktperson;
- Umsatz in Landeswährung, der vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 mit dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge;
- Name und genaue Tätigkeit aller direkt oder indirekt geschäftlich verbundenen Unternehmen (d. h. Unternehmen, mit denen sich die ausführenden Hersteller zusammengeschlossen haben oder mit denen sie eine Ausgleichsvereinbarung geschlossen haben), die an Herstellung und/oder Verkauf (zur Ausfuhr und/oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind;
- Erklärung, ob die Unternehmen die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus oder eine individuelle Behandlung beantragen wollen;
- im Fall von Unternehmen, die die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus beantragen wollen: Umsatz in Landeswährung, der vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 beim Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge sowie genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Herstellung der betroffenen Ware;

⁽¹⁾ ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 12.5.1999, S. 35.

- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe von Nutzen sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und auf Antrag einem Kontrollbesuch im Betrieb zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission mit den Behörden des Ausfuhrlands, den bekannten Ausfuhrern und allen bekannten Verbänden von Ausfuhrern Kontakt aufnehmen, um die Auskünfte einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den ausführenden Herstellern als notwendig erachtet.

Die Kommission kann beschließen, auch unter den Einführern eine Stichprobe auszuwählen.

Andere betroffene Parteien, die sachdienliche Angaben zur Auswahl der Stichprobe machen möchten, werden ebenfalls aufgefordert, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihre Angaben zu übermitteln.

b) Endgültige Auswahl der Stichproben

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichproben zu treffen, nachdem sie diejenigen betroffenen Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden.

Die in die Stichproben einbezogenen Unternehmen müssen einen Fragebogen beantworten und werden gegebenenfalls aufgefordert, im Rahmen eines Kontrollbesuchs mitzuarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit trifft die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 der Grundentscheidung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen.

c) Fragebogen

Die Kommission wird dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den ausführenden Herstellern und den Einführern, den Verbänden von ausführenden Herstellern und Einführern, die im Antrag genannt sind, sowie den Behörden der Volksrepublik China Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Sobald die endgültige Auswahl der ausführenden Hersteller aus der Volksrepublik China getroffen ist, wird die Kommission den in diese Stichprobe einbezogenen Unternehmen Fragebogen zusenden.

Die ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China, die eine individuelle Behandlung gemäß Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 6 der Grundentscheidung beantragen, müssen innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe a) gesetzten allgemeinen Frist einen ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen übermitteln. Diese Parteien sollten jedoch berücksichtigen, daß die Kommission im Fall der Auswahl einer Stichprobe unter den ausführenden Herstellern eine individuelle Behandlung ablehnen kann, wenn eine solche Behandlung ihres Erachtens eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluß der Untersuchung verhindern würde. Die ausführenden Hersteller, die eine individuelle Behandlung beantragen, und die Ein-

führer werden aufgefordert, umgehend bei der Kommission nachzufragen, ob sie im Antrag genannt sind. Ist letzteres nicht der Fall, sollten sie umgehend, spätestens aber binnen 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, ein Exemplar des Fragebogens anfordern, da alle Fragebogen innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe a) genannten Frist auszufüllen sind.

Die Fragebogen sind schriftlich, unter Angabe des Namens, der Postanschrift, der E-mail-Anschrift, der Telefon-, der Telefax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei, bei der unten aufgeführten Dienststelle anzufordern. Alternativ kann ein Fragebogen auch bei den Behörden des betreffenden Landes angefordert werden.

d) Einholung von Auskünften und Anhörungen

Die interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien ferner hören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

e) Wahl eines Drittlands mit Marktwirtschaft

Es wird beabsichtigt, gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundentscheidung der Vereinigten Staaten von Amerika als angemessenes Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China heranzuziehen. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe c) genannten Frist zur Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

f) Marktwirtschaftsstatus

Für diejenigen ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China, die unter Vorlage ausreichender Beweise geltend machen, daß sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, d. h. die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundentscheidung erfüllen, wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundentscheidung ermittelt. Die entsprechenden Anträge der ausführenden Hersteller müssen innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe d) gesetzten Frist gestellt werden und ordnungsgemäß begründet sein. Die Kommission sendet allen ihr bekannten ausführenden Herstellern der betroffenen Ware in der Volksrepublik China sowie den chinesischen Behörden Antragsformulare zu.

6. Interesse der Gemeinschaft

Damit im Fall der Begründetheit der Behauptungen zum Dumping und zur dumpingbedingten Schädigung entschieden werden kann, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände und repräsentative Verwender gemäß Artikel 21 der Grundentscheidung innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe a) gesetzten allgemeinen Frist melden und der Kommission Informationen übermitteln. Diese Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch tatsächengestützte Beweise belegt sind.

7. Fristen

a) Allgemeine Frist

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen sich die interessierten Parteien binnen 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Diese Frist gilt für alle interessierten Parteien, einschließlich derjenigen, die nicht im Antrag genannt sind, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der Kommission Kontakt aufzunehmen.

b) Besondere Frist für die Auswahl der Stichproben

Alle für die Auswahl der Stichproben relevanten Angaben sind der Kommission binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu übermitteln, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden, binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur endgültigen Auswahl der Stichproben zu hören.

c) Besondere Frist für die Wahl des Drittlands mit Marktwirtschaft

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien müssen etwaige Stellungnahmen zur Angemessenheit der beabsichtigten Wahl der Vereinigten Staaten von Amerika als Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China (siehe Nummer 5 Buchstabe e)) innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermitteln.

d) Besondere Frist für die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus

Die unter Nummer 5 Buchstabe f) genannten ordnungsgemäß begründeten Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus müssen binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gestellt werden.

b) Anschrift der Kommission

Europäische Kommission
Generaldirektion I — Auswärtige Beziehungen: Handelspolitik,
Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten sowie zu
Australien und Neuseeland
Direktionen C und E
DM 24 — 8/37
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex: COMEU B 21877

8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundentscheidung vorläufige oder endgültig positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, daß eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.